

STAATLICHE BEIHILFEN

C 77/97 (ex N 99/97)

Österreich

(98/C 109/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen zugunsten dem Unternehmen LiftgmbH, Austria**

Die Kommission hat die österreichische Bundesregierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

„Mit Schreiben vom 23. Januar 1997 haben die österreichischen Behörden der Kommission ihre Absicht gemeldet, dem vorerwähnten Unternehmen eine Beihilfe zu gewähren. Zusätzliche Angaben hierzu wurden von der Kommission mit Schreiben vom 24. Februar 1997 angefordert. Die Antwortschreiben der österreichischen Behörden wurden am 12. und 18. Juni 1997 eingetragen. Weitere Fragen wurden von der Kommission mit Schreiben vom 28. Juli 1997 gestellt. Die Antwort der österreichischen Behörden auf ein Mahnschreiben vom 30. September 1997 wurde am 10. Oktober 1997 eingetragen.

1. DER BEGÜNSTIGTE UND DIE INVESTITION

Die in Vorarlberg außerhalb eines Fördergebiets ansässige LiftgmbH gehört der Doppelmayr-Gruppe an, deren Umsatz sich auf 2,5 Mrd. ATS (181 Mio. ECU) und deren Bilanzsumme sich auf 1,6 Mrd. ATS (116 Mio. ECU) beläuft. Die Gruppe beschäftigt 950 Arbeitnehmer. Gemäß dem in der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996⁽¹⁾ enthaltenen Unabhängigkeitskriterium ist die LiftgmbH ein Großunternehmen.

Die Tätigkeiten der Gruppe umfassen folgende fünf Geschäftsbereiche: Seilbahnen, Aufzüge, Lagerhaltungstechniken, Parktechnik und Kabinenlifte. Die LiftgmbH ist Bestandteil des Geschäftsbereichs Seilbahnen. Nach der Anzahl der Beschäftigten (600) und dem Umsatz (ATS 1,2 Mrd., 88 Mio. ECU) ist dieser Geschäftsbereich der wichtigste Einzelbereich der Doppelmayr-Gruppe. Die LiftgmbH entwickelt, fertigt und installiert in diesem Bereich folgende Produkte: Pendelbahnen, Funitels, Gruppenbahnen, Einseilumlaufbahnen, Sesselbahnen fix und kuppelbar, Schienenseilbahnen und Schleplifte für verschiedene Anwendungsgebiete, z. B. in Fremdenver-

kehrsorten, Freizeitanlagen oder städtischen Gebieten⁽²⁾.

Die LiftgmbH hat die chinesische Tochtergesellschaft SanHe Doppelmayr Transport Systems Co. Ltd gegründet und beabsichtigt, in SanHe (Region Hebei) eine kleine Produktionsanlage zu errichten, die fixgeklemmte Seilbahnen ausschließlich für den chinesischen Markt herstellt. Die geplanten Investitionen für Grundstücke, Gebäude und Maschinen belaufen sich auf 54,1 Mio. ATS (4 Mio. ECU). Die österreichischen Behörden haben bestätigt, daß die chinesische Tochtergesellschaft neue Anlagen anschaffen und keine gebrauchten Maschinen aus anderen Unternehmensstandorten verwenden wird. Das chinesische Unternehmen soll im Jahr 1997 drei Seilbahnen mit 20 Beschäftigten und auf mittlere Sicht 15 Seilbahnen jährlich mit 50 Beschäftigten herstellen. Als Arbeitskräfte werden grundsätzlich Chinesen beschäftigt. Der Produktionsprozeß wird jedoch von zwei oder drei österreichischen Arbeitnehmern überwacht.

2. DIE ANGEMELDETE BEIHILFE UND DEREN INTENSITÄT

Die österreichischen Behörden beabsichtigen, in Anwendung des von der Kommission am 5. Juni 1996 genehmigten ERP-Internationalisierungsprogramms (Sache C-50/95)⁽³⁾ der LiftgmbH ein zinsgünstiges Darlehen von 25 Mio. ATS (1,8 Mio. ECU) zu gewähren.

Die Darlehensbedingungen, die mit der genehmigten Regelung in Einklang stehen, sind folgende: Laufzeit von acht Jahren bei zweijähriger tilgungsfreier Zeit, halbjährliche Rückzahlung während sechs Jahren zu einem Zinssatz von 3,5 % während der ersten beiden Jahre, von 4 % während der darauffolgenden drei Jahre und von 6,25 % während der letzten drei Darlehensjahre.

⁽²⁾ Siehe <http://www.doppelmayr.com/seilb-d.htm>, Oktober 1997.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 11.4.1997.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Die Rückzahlung des Darlehens wird durch die Holdinggesellschaft Konrad Doppelmayr & Sohn Maschinenfabrik GmbH & Co. KG verbürgt.

Als Subventionsäquivalent des zinsgünstigen Darlehens⁽⁴⁾ wurde der Unterschiedsbetrag zwischen den zu dem gegenwärtig für Österreich mit 5,57 % festgesetzten Bezugsszinssatz fälligen Zinsen⁽⁵⁾ und den vom ERP-Fonds angewandten Zinssätzen errechnet. Die jährlich eingesparten Zinsen wurden auf den Gegenwartswert zurückgerechnet und zusammengezogen. Dies ergab einen Beihilfebetrags von 1,7 Mio. ATS (125 000 ECU). Die Gesamtinvestitionen von 54,1 Mio. ATS (3,9 Mio. ECU) wurden als Erstinvestition im Sinne von Ziffer 18 im Anhang zur Kommissionsmitteilung aus dem Jahr 1979⁽⁶⁾ eingestuft und für die Errechnung der Beihilfeintensität zugrunde gelegt, was eine Zahl von 3,2 % brutto ergab.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Das Vorhandensein einer staatlichen Beihilfe und Anmeldevorschriften

Die in dem zinsgünstigen Darlehen enthaltene Beihilfe wird insofern aus öffentlichen Mitteln gewährt, als das Darlehen von einer staatlichen für die Verwaltung der ERP-Mittel gesetzlich befugten Einrichtung erteilt werden soll.

Mit dem Darlehen würden sich die Kosten des Begünstigten für die Finanzierung seiner Investition verringern, womit das betreffende Unternehmen einen Vorteil erlangen würde.

Seilbahnen werden in einem international ausgerichteten Markt hergestellt. Die Doppelmayr-Gruppe ist ein in diesem Markt weltweit tätiges Unternehmen mit Marktanteilen von zwischen 60 und 70 % in Österreich und rund 20 % in Europa. Die wichtigsten europäischen Wettbewerber sind das Schweizer Unternehmen Garaventa, das italienische Unternehmen Leitner und das französische Unternehmen Pomagalski.

Mit der Beihilfe könnte die Stellung des Begünstigten im EWR gegenüber seinen nicht geförderten Wettbewerbern gestärkt werden. Neben der Doppelmayr-Gruppe sind offenbar auch andere europäische Unternehmen bemüht, Marktanteile in China

zu erringen, weshalb sie in naher Zukunft für derartige Auslandsinvestitionen im Wettbewerb zueinander stehen könnten. Damit könnte das Darlehen die wirtschaftliche Stellung der Wettbewerber in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, weshalb es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWRA handelt, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen drohen oder verfälschen könnte.

Zweck dieses Programms ist es, die österreichischen Unternehmen zu Investitionen in dritten Ländern zu ermuntern, um somit ihre Wettbewerbsstellung auf dem Weltmarkt zu stärken. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Investitionsvorhaben die strategische Stellung der beantragenden Unternehmen verbessern, sich vorteilhaft auf die österreichische Volkswirtschaft auswirken und gegebenenfalls zur Umstrukturierung und wirtschaftlichen Erholung von Entwicklungsländern beitragen. Das Programm wurde von der Kommission für kleine und mittlere Unternehmen genehmigt, während zinsgünstige Darlehen an Großunternehmen einzeln angemeldet werden müssen.

Die Beihilfe soll als Anreiz für eine Investition in einem Drittland dienen. Mit der Investition soll die Wettbewerbsfähigkeit des begünstigten Unternehmens in einem Markt gestärkt werden, der sich zu einem Weltmarkt entwickelt. Das Unternehmen, bei dem es sich um einen der größten Anbieter in diesem Markt handelt, könnte dadurch seine strategische Stellung verbessern. Aus diesem Grund und weil das Unternehmen seinen Hauptsitz in Österreich hat, gehen die österreichischen Behörden davon aus, daß diese Investition günstige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft haben wird. Außerdem sind sie ihrer Verpflichtung nachgekommen, dieses Beihilfevorhaben an ein Großunternehmen anzumelden.

3.2. Mögliche Freistellung

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind für die Kommission Investitionsbeihilfen an Großunternehmen in der Regel mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren. Ausnahmen hiervon werden gewöhnlich nur für Investitionsbeihilfen zugunsten von Vorhaben in einer Region gemacht, die für Regionalbeihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag in Betracht kommt. In ihrer Entscheidung in der Sache C-50/95 hat die Kommission jedoch festgestellt, daß „die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag vorgesehenen regionalen Ausnahmebestimmungen auf Investitionen in Drittländern nicht angewandt werden können“⁽⁷⁾.

⁽⁴⁾ Zum Berechnungsverfahren des Subventionsäquivalents siehe auch die Kommissionsmitteilung über die De-minimis-Regel für staatliche Beihilfen in ABl. C 68 vom 6.3.1996.

⁽⁵⁾ ABl. C 273 vom 9.9.1997 und <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/aid/tauxref.htm>

⁽⁶⁾ ABl. C 31 vom 3.2.1979.

⁽⁷⁾ Ziffer 34 in ABl. L 96 vom 11.4.1997.

Somit verbleibt die Ausnahmebestimmung in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige als alleinige Möglichkeit für die Zustimmung zu dieser Beihilfe. Hierzu hat die Kommission in ihrer Entscheidung in der Sache C-50/95 festgestellt, daß sie nicht ausschließen kann, daß Beihilfen für bestimmte Projekte größerer Unternehmen im Rahmen der vorliegenden Regelungen ... von dem allgemeinen Verbot befreit werden können, indem die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) angewandt werden (*)'.

3.3. Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfe

Die Kommission hat bislang Beihilfen für eine ausländische Direktinvestition nur zugunsten von KMU genehmigt. Dies ist das erste Mal, daß ein Mitgliedstaat eine Ad-hoc-Beihilfe für eine ausländische Direktinvestition zugunsten eines Großunternehmens angemeldet hat. Somit könnte dieser Vorgang in Zukunft zu einem Präzedenzfall für ähnlich gelagerte Fälle werden.

Es muß zuerst ermittelt werden, ob gewisse Defizite wie z. B. die üblichen Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen oder politische und wirtschaftliche Risiken vorhanden sind und ob die Beihilfe geeignet ist, die nachteiligen Auswirkungen dieser Defizite zu verringern oder auszugleichen.

Außerdem muß die Beihilfe unbedingt erforderlich sein und muß deren Auswirkung die Nachteile aufgrund möglicher Marktverfälschungen ausgleichen; ferner sollte sie nicht andere Ziele von gemeinsamem europäischen Interesse beeinträchtigen.

Vorhandensein von Defiziten

Die österreichischen Behörden haben geltend gemacht, daß der Internationalisierungsgrad österreichischer Unternehmen unzureichend sei. Dazu haben sie nachgewiesen, daß die österreichische Volkswirtschaft bei ihrer Integration in den Weltmarkt weiterhin unterhalb des OECD-Durchschnitts liegt. Dieses Argument wurde auch in diesem Fall vorgebracht. Dieser allgemeine landesspezifische Sachverhalt bedeutet jedoch nicht, daß ein bestimmtes Unternehmen wie die Doppelmayr-Gruppe ebenfalls ein unzureichendes Maß an Internationalisierung aufweisen muß. Vielmehr hat diese Gruppe bereits Tochtergesellschaften und Vertretungen in Asien, Amerika und Australien aufgebaut (*). Des-

halb bestehen erhebliche Zweifel darüber, ob ein unzureichendes Maß an Internationalisierung des begünstigten Unternehmens als geeignete Rechtfertigung für eine staatliche Beihilfe dienen könnte.

Auswirkungen der Beihilfe

In bezug auf die Auswirkungen der Beihilfe hat die Kommission in ihrer Entscheidung zu dem Fall C-50/95 eine Reihe von Bewertungskriterien für Beihilfen an Großunternehmen aufgestellt, die als Grundlage für diesen Fall dienen könnten. Gemäß Ziffer 36 dieser Entscheidung müßte die Kommission u. a.:

- 1) sicherstellen, daß die Beihilfe keine verhüllten Exportbeihilfelemente enthält;
- 2) die Auswirkungen der Beihilfe auf die Beschäftigung sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland berücksichtigen;
- 3) die Risiken einer Verlagerung von Tochtergesellschaften oder Produktionsstätten aus Mitgliedstaaten in Drittländer abwägen;
- 4) das Erfordernis eines heimischen Fertigungsanteils bedenken und
- 5) die Notwendigkeit der Beihilfe einschließlich der geplanten Beihilfeintensität im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und/oder die damit verbundenen Risiken für Investitionsvorhaben in bestimmten Ländern prüfen.

Nach den Angaben der österreichischen Behörden hat das Unternehmen in den vergangenen drei Jahren lediglich vier Seilbahnanlagen nach China verkauft, was auf die Anforderung eines hohen inländischen Fertigungsanteils zurückzuführen sei. Angesichts der geringen Ausfuhrzahlen handelt es sich bei der Beihilfe offenbar nicht um eine verschleierte Ausfuhrbeihilfe.

Aus den gleichen Gründen wird die Beihilfe auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt haben. Außerdem hat sich das Unternehmen verpflichtet, seinen gegenwärtigen Beschäftigtenstand in Österreich für einen Zeitraum von drei Jahren aufrechtzuerhalten.

Wegen der Anforderung eines inländischen Fertigungsanteils kann man dieses Investitionsvorhaben auch nicht als die Verlagerung einer Produktionsstätte aus der Europäischen Union nach China anse-

(*) Ziffer 36 in ABl. L 96 vom 11.4.1997.

(?) Siehe <http://www.doppelmayr.com/adress-e.htm>, Oktober 1997.

hen. Außerdem sollen die Produktionsanlagen ausschließlich der Herstellung festgeklemmter Seilbahnanlagen für den chinesischen Markt dienen. Die österreichischen Behörden haben zugesagt, daß sie von der LiftgmbH unverzüglich die Rückzahlung des Darlehens fordern würden, wenn das Unternehmen in China hergestellte Produkte oder Produktteile in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum wiedereinführen sollte.

Die Kommission hat jedoch weiterhin Zweifel, ob das Notwendigkeitskriterium hinreichend erfüllt ist⁽¹⁰⁾. Gemäß den österreichischen Behörden würde das Unternehmen ohne das zinsgünstige Darlehen nicht in China investieren, da mit einer solchen Investition erhebliche politische und wirtschaftliche Risiken verbunden wären. Auf wiederholte Anfragen hin haben die österreichischen Behörden der Kommission jedoch nicht hinreichend nachweisen können, welche wirtschaftlichen und politischen Risiken mit dieser Investition verbunden wären und in welchem Maße diese Risiken das Unternehmen benachteiligen würden.

Aus strategischer Sicht ist es offenbar wesentlich, daß ein Großunternehmen rechtzeitig in eine Produktionsanlage investiert, um sich seine Anteile an dem für die Zukunft allgemein als sehr bedeutend angesehenen chinesischen Markt zu sichern. Deshalb ist anzunehmen, daß Unternehmen mit Tochtergesellschaften in diesem Markt Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Wettbewerbern genießen, die in China keine Produktionsanlagen unterhalten. Dies gilt insbesondere für einen weltweit tätigen Konzern wie die Doppelmayr-Gruppe. Deshalb kann aus strategischen Gründen nicht ausgeschlossen werden, daß ein Großunternehmen eine derartige Investition auch ohne staatliche Beihilfe vornehmen würde.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Wenn man bedenkt, daß bisher nicht nachgewiesen werden konnte, daß eine staatliche Beihilfe erforderlich ist, um politische und wirtschaftliche Risiken oder ein sonstiges Defizit zu verringern oder auszugleichen, und daß die Beihilfe unbedingt erforderlich ist, um diese Ziele zu erreichen, so ist es zweifelhaft, daß die Beihilfe die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige fördert und deshalb gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden könnte.

Die Kommission teilt den österreichischen Behörden deshalb mit, daß sie nach Prüfung der von ihnen zu diesem Fall vorgelegten Angaben beschlossen hat, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die österreichische Regierung wird im Rahmen dieses Verfahrens hiermit aufgefordert, ihre Bemerkungen und jegliche für die Bewertung dieser Beihilfe erforderlichen Informationen binnen einem Monat vom Datum des Empfangs dieses Schreibens an zu unterbreiten.

Die Kommission erinnert die österreichische Regierung an ihre Verpflichtungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und an ihre Schreiben an sämtliche Mitgliedstaaten vom 3. November 1983⁽¹¹⁾, 4. März 1991 und 22. Februar 1995, wonach unrechtmäßig gewährte Beihilfen vom Begünstigten zurückgefordert werden können.

Die österreichische Regierung wird ersucht, das begünstigte Unternehmen von der Einleitung dieses Verfahrens und der Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß unrechtmäßig empfangene Beihilfen zurückgefordert werden könnten.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten in der Europäischen Union durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die sonstigen Interessierten in den EFTA-Ländern, welche das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Teil des Amtsblatts und die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Übersendung einer Kopie dieses Schreibens hiervon in Kenntnis setzen.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Direktorat IV/G/5
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 296 98 16.

Diese Stellungnahmen werden an die österreichische Bundesregierung weitergegeben.

⁽¹⁰⁾ Siehe auch Urteil EuGH vom 17. September 1980 in der Rechtssache Philip Morris, Rdnr. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. C 318 vom 24.11.1983.